Bereitstellungstag: 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung vom 11. Dezember 2024 der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Unternehmenssatzung) vom 19. Dezember 2002

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 5. Änderung der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, (Unternehmenssatzung) vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.

§ 11 erhält folgende Fassung:

1. Der Vorstand soll den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

2. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 11. Dezember 2024
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister